



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2011

## **Vorlage der Landesregierung**

**betreffend den Vierundzwanzigsten Bericht der Landesregierung  
über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht öffentlichen  
Bereich in Hessen zuständigen Aufsichtsbehörde**

Vorgelegt mit der Stellungnahme zum Neununddreißigsten Tätigkeitsbericht  
des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Drucks. 18/3847).

## Inhaltsverzeichnis

### Überblick und Statistiken

1. **Bearbeitung von Datenschutzbeschwerden und sonstige Prüfungen nach § 38 Abs. 1 BDSG**
  - 1.1 **Bearbeitung von aktuellen Eingaben und Beschwerden**
  - 1.2 **Erledigung von Eingaben und Beschwerden aus den Vorjahren**
  - 1.3 **Anlassabhängige und anlassbezogene Überprüfungen vor Ort nach § 38 Abs. 4 BDSG**
2. **Bearbeitung von Anfragen zu datenschutzrechtlichen Problemstellungen und Beratungstätigkeit**
  - 2.1 **Anfragebearbeitung und datenschutzrechtliche Beratung**
  - 2.2 **Öffentlichkeitsarbeit**
3. **Register der meldepflichtigen Verfahren nach § 4d BDSG**
4. **Ordnungswidrigkeitenverfahren**
5. **Teilnahme an den Sitzungen des Düsseldorfer Kreises und den Arbeitsgruppen**
6. **Letzter Tätigkeitsbericht der Landesregierung**

### Überblick und Statistiken

1. **Bearbeitung von Datenschutzbeschwerden und sonstige Prüfungen nach § 38 Abs. 1 BDSG**
  - 1.1 **Bearbeitung von aktuellen Eingaben und Beschwerden**

Das Regierungspräsidium Darmstadt überprüft als Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 1 BDSG die Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz in Hessen, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln.

Im Berichtsjahr wurden von der Aufsichtsbehörde in **1.328 Fällen** (im Vorjahr: 926) Überprüfungen von nicht öffentlichen Stellen vorgenommen, die Datenverarbeitung nach § 28 BDSG für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke betreiben oder personenbezogene Daten nach §§ 29, 30, 32 und § 6b BDSG zur personenbezogenen oder anonymisierten Übermittlung speichern und nutzen.

Telefonische Eingaben, die durch telefonische Beratung erledigt werden konnten, wurden dabei bis auf wenige Ausnahmen ebenso wenig erfasst wie solche, die durch die Versendung von Informationsmaterial und Orientierungshilfen erledigt werden konnten.

Die **1.328 Überprüfungen** aufgrund von Eingaben, Beschwerden und Pressemeldungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt betrafen:

- in 413 Fällen eine große Auskunft,
- in 202 Fällen Telemedienanbieter (Anbieter von Internetdiensten und -inhalten, unverlangte E-Mail-Werbung),
- in 163 Fällen Unternehmen im Adresshandels- und Direktmarketingbereich,
- in 104 Fällen Banken, Kreditinstitute und EDV-Dienstleister im Zahlungsverkehr,
- in 57 Fällen den Datenschutz in Arbeitsverhältnissen und bei Arbeitsvermittlern,
- in 49 Fällen Verkehrsunternehmen,
- in 48 Fällen andere Handels- und Wirtschaftsauskunfteien,
- in 41 Fällen die Videoüberwachung von Grundstücken, Häusern und Wohnungen,
- in 33 Fällen Versicherungsgesellschaften,

- in 31 Fällen das Gesundheitswesen (Ärzte, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime),
- in 31 Fällen Anwaltskanzleien,
- in 30 Fällen Inkassounternehmen,
- in 21 Fällen Vermieter sowie Wohnungs- und Immobilienverwaltungsfirmen,
- in 19 Fällen Vereine (Sport, Soziales, Kultur) sowie deren Landes- und Bundesverbände,
- in 9 Fällen Unternehmen der Freizeit- und Touristikbranche,
- in 8 Fällen Kreditkartenunternehmen,
- in 6 Fällen Unternehmen des Groß- und Einzelhandels,
- in 6 Fällen Unternehmen der Versandhandelsbranche,
- in 2 Fällen den Verlags- und Medienbereich,
- in 2 Fällen Markt- und Meinungsforschungsunternehmen,
- in 23 Fällen sonstige Stellen (z.B. politische Partei, Stiftung, Software-Hersteller, Detektei, Spedition, DV-Dienstleister) sowie
- in 30 Fällen Ermittlungen nach Anzeigen gemäß § 42a BDSG aus allen Bereichen.

Bei ca. **18 v.H.** der Beschwerden konnte zeitnah festgestellt werden, dass diese begründet waren. In insgesamt **244 Fällen** wurden bei den Nachforschungen der Aufsichtsbehörde unzulässige Verarbeitungen personenbezogener Daten und andere Verstöße gegen Vorschriften des Datenschutzrechts und des Rechts der Telemedien festgestellt, die zu Beanstandungen der jeweiligen Verarbeitungsverfahren bei den betroffenen Stellen führten.

Die bei den Überprüfungen beanstandeten **244 Verstöße** gegen Datenschutzbestimmungen wurden festgestellt:

- in 61 Fällen bei Auskunfteien (56 Fälle betrafen dieselbe Auskunftei), davon war in 19 Fällen ein Verstoß durch einen Vertragspartner der Auskunfteien ursächlich,
- in 44 Fällen bei Unternehmen im Adresshandels- und Direktmarketingbereich,
- in 27 Fällen bei Kreditinstituten und Banken,
- in 25 Fällen bei Anbietern von Telemedien im Internet (Content-Provider und Versender von Werbe-E-Mails),
- in 20 Fällen bei der Verarbeitung von Arbeitnehmer- und Bewerberdaten,
- in 18 Fällen bei Ermittlungen nach Anzeigen gemäß § 42a BDSG aus allen Bereichen,
- in 8 Fällen bei Vereinen sowie deren Landes- und Bundesverbänden,
- in 7 Fällen bei Versicherungsgesellschaften,
- in 7 Fällen bei der Videoüberwachung,
- in 6 Fällen bei Inkassounternehmen,
- in 5 Fällen in der Verkehrs- Freizeit- und Touristikbranche,
- in 4 Fällen im Bereich Wohnen und Miete,
- in 3 Fällen im Gesundheitswesen,
- in 2 Fällen bei einer Anwaltskanzlei,
- in 2 Fällen bei Versandhandelsunternehmen

sowie in jeweils einem Fall bei einem Kreditkartenunternehmen, im Groß- und Einzelhandel, bei einer politischen Partei und bei zwei sonstigen Stellen.

Ein Teil der eingeleiteten Überprüfungen konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

## 1.2 Erledigung von Eingaben und Beschwerden aus den Vorjahren

Von den noch aus den Vorjahren anhängigen Beschwerden, die oftmals sehr vielschichtige Verarbeitungszusammenhänge betrafen, wurden im Berichtsjahr **256 Fälle** abgeschlossen. Die Beurteilung dieser in der Regel nur mit hohem Ermittlungsaufwand aufklärbaren Eingaben durch das Regierungspräsidium ergab, dass davon **86 Eingaben** begründet waren. Damit musste die Aufsichtsbehörde in rund **33 v.H.** dieser Fälle einen Datenschutzverstoß feststellen.

Die beanstandeten **86 Verstöße** gegen Datenschutzbestimmungen wurden festgestellt:

- in 21 Fällen bei Anbietern von Telemedien (Internetprovider, WWW-Anbieter),
- in 12 Fällen bei Unternehmen der Werbewirtschaft und werbenden Groß- und Einzelhändlern,
- in 8 Fällen bei der Video-Beobachtung,
- in 8 Fällen bei Arbeitgebern und Arbeitsvermittlern,
- in 7 Fällen im Gesundheitswesen,
- in 5 Fällen bei Kreditinstituten und Banken,
- in 3 Fällen in Vereinen,
- in 3 Fällen bei Unternehmen der Freizeit- und Touristikbranche,
- in 2 Fällen bei Handelsauskunfteien,
- in 2 Fällen im Groß- und Einzelhandel,

- in 2 Fällen bei Versicherungen,
- in 2 Fällen bei Inkassounternehmen,
- in 2 Fällen im Bereich des Adresshandels,
- in 2 Fällen im Bereich Wohnen und Mieten

sowie in jeweils einem Fall bei einem Markt- und Meinungsforschungsunternehmen, einem Unternehmen der Verlagsbranche und fünf sonstigen Stellen.

### 1.3 Anlassabhängige und anlassunabhängige Überprüfungen vor Ort nach § 38 Abs. 4 BDSG

Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wann und in welchem Unternehmen eine Kontrolle vor Ort durchgeführt wird.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete die Überprüfung von Videoüberwachungseinrichtungen, da hierzu erneut sehr viele Beschwerden und Anfragen eingingen und eine Bewertung oft nur nach einer Prüfung der örtlichen Gegebenheiten möglich war.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 22 Kontrollen vor Ort durchgeführt.

Diese betrafen folgende Branchen/Bereiche:

- Videoüberwachungssysteme	10
- Vereine/Verbände	2
- Auskunftsteien	2
- Arbeitnehmerdatenschutz	5
- Adresshandel/Direktmarketing	2
- Spielbank	1

Dabei wurden folgende Mängel am häufigsten festgestellt:

1. Voraussetzungen des § 6b Abs. 1, Abs. 3 - 5 BDSG bei der Videoüberwachung nicht erfüllt (d.h. unzulässige Videoüberwachung, keine oder zu späte Löschung der Daten etc.),
2. Voraussetzungen des § 6b Abs. 1, Abs. 3 - 5 BDSG bei der Videoüberwachung erfüllt, aber die erforderliche Information zur Videoüberwachung fehlte (§ 6b Abs. 2 BDSG),
3. fehlendes oder inhaltlich unzureichendes Verfahrensverzeichnis (§ 4g Abs. 2 BDSG),
4. Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung fehlende oder mangelhafte Verträge nach § 11 BDSG,
5. Mängel im Bereich der technisch-organisatorischen Maßnahmen (§ 9 BDSG und Anlage),
6. unrechtmäßige Verarbeitung (fehlende Rechtsgrundlage/Einwilligung),
7. betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht bestellt bzw. mangelnde Fachkunde der zum Datenschutzbeauftragten bestellten Personen (§ 4f BDSG),
8. fehlende Vorabkontrolle (§ 4d Abs. 5 und 6 BDSG).

Darüber hinaus bestand oftmals weiterer Anlass für Beanstandungen, wie auch in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten bereits aufgezeigt wurde.

## 2. Bearbeitung von Anfragen zu datenschutzrechtlichen Problemstellungen und Beratungstätigkeit

### 2.1 Anfragebearbeitung und datenschutzrechtliche Beratung

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte im Berichtsjahr erneut eine hohe Anzahl von Anfragen und Beratungersuchen zu bearbeiten. In **407 Fällen** (im Vorjahr: 385 Fälle) erfolgte die Beratung und Information von Unternehmen, Vereinen und Verbänden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Betriebsräten aktenmäßig. Die direkte telefonische Erledigung von Anfragen sowie die Übersendung von Informationsmaterial und Orientierungshilfen per E-Mail wurden bis auf wenige Ausnahmen nicht statistisch erfasst.

Die statistische Auswertung der **407 Fälle** ergab folgende inhaltliche Schwerpunkte:

#### **118 Anfragen zu Auskunftsteien und Inkassounternehmen:**

Anfragen allgemeiner Art zu verschiedenen Verfahren der Auskunftsteien und neuen Produkten, Rechtmäßigkeit der Auskunftstätigkeit, Selbstauskünfte, zulässige Speicherdauer von verschiedenen Eintragungen, Löschfristen, Restschuldbefreiung, Informationen über Scoring und Schätzdaten, Zulässigkeit der Ermittlung und Beauskunftung von Adressdaten, auch mittels einfacher Melderegisterauskünfte, Anfragen zu Inkasso-Unternehmen, die mit der Beitreibung angeblicher Forderungen aus sogenannten "Abofallen" befasst waren.

#### **46 Anfragen zum Arbeitnehmerdatenschutz (Beschäftigte und Bewerber):**

E-Mail- und Internetnutzung im Unternehmen (Zugriffsrecht des Arbeitgebers, Vertretungsregelung, Betriebsvereinbarung, Privatnutzung), Videobeobachtung, Telefondatenerfassung, Mitarbeiter-Screening, Übermittlung von Personaldaten in

Drittstaaten, Übermittlung von Personaldaten innerhalb des Konzerns, Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Dritte, Outsourcing von Personalsachbearbeitung, Löschung von Bewerberdaten, Auswirkungen der BDSG-Novelle (§ 32 BDSG) auf den Arbeitnehmerdatenschutz, Due Diligence, Personalfragebogen, Versand von Arbeitgeberzeitschrift, Antiterrorlisten.

#### **42 Anfragen zur Datenverarbeitung durch Vereine und Dachverbände:**

Beratung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) u.a. hinsichtlich Akkreditierungsverfahren zur FIFA-U20-Frauen-Weltmeisterschaft in Deutschland sowie Datenschutzbestimmungen und Ticketverkauf zur FIFA-Frauen-WM 2011.

Weitere Anfragen betrafen u.a. die Videoüberwachung eines Fußballstadions, Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten im Internet, Veröffentlichung von Mitgliederdaten auf der Homepage des Vereins, Weitergabe dieser Daten an einzelne Mitglieder, den Kreisverband oder die Kommune, Datenschutzerklärung für Vereine, Herausgabe von Mitgliederlisten, Aufbewahrungsfristen und Löschpflichten bei personenbezogenen Daten ausgeschiedener Vereinsmitglieder, Erstellung eines öffentlichen Verzeichnisses für den Verein, Bewertung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in einer Verbandsatzung.

#### **40 Anfragen zu Telemedien und Internet:**

Beratung wegen des Verdachts auf Computerkriminalität und Hackeraktivitäten, Information über Viren, Trojaner und andere Schadsoftware im Internet, Beratung über die Frage der zuverlässigen Ermittlung "vergessener" Accounts, Information über geeignete Verfahren zur Altersverifikation, Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung von Daten aus "sozialen Online-Netzwerken", Beratung zur Funktionsweise und zur Zulässigkeit von Suchmaschinen im WWW, insbesondere von sogenannten Personensuchmaschinen und zu Löschungen von Suchmaschinen-Caches, Informationen zur Auskunftserteilung an Betroffene im Online-Bereich nach § 13 Abs. 7 TMG i. V. m. § 34 BDSG, Fragen zur Veröffentlichung der Daten von deutschen Domaininhabern durch den Whois-Dienst der DENIC e.G., Beratungsanfragen zur werblichen Nutzung von im WWW erhobenen personenbezogenen Daten, Entscheidungshilfen bei der Anwendung von Tools zur Reichweitenanalyse und zum User-Tracking im WWW, Unterstützung bei der Erstellung eines datenschutzrechtlichen Branchenverzeichnisses mit Empfehlungsfunktion im Internet, Stellungnahmen gegenüber der Presse und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zu digitalen Straßenansichten im WWW und geodatengestützten Diensten (siehe Nr. 9.1 des 22. Berichts der Landesregierung, Drucks. 18/1015), Impressumspflicht auf privaten Homepages nach § 5 Abs. 1 TMG, Beratungersuchen zur Erstellung eines Datenschutz- und Sicherheitskonzepts, Fragen zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte sowie der Weitergabe an Auftragnehmer nach § 11 BDSG, Probleme mit der datenschutzrechtlichen Auftragsgestaltung beim Web-Hosting nach § 11 Abs. 2 BDSG, Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Online-Erhebung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung und zu Werbezwecken (Double-Opt-In-Verfahren), Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Veröffentlichung besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) im WWW, Hilfestellung für Opfer von Internet-Kostenfallen (siehe Nr. 9.2 des 21. Berichts der Landesregierung, Drucks. 17/663), Beratung von Opfern diverser Telefonbetrügereien, Informationen zum Vorgehen gegen unerwünschte Online-Veröffentlichungen, Gestaltung der Datenschutzerklärungen bei Internetauftritten nach § 13 Abs. 1 TMG, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen bezüglich Familien- und Ortsgeschichte sowie von Stammbäumen, Schutz vor Angriffen und Verunglimpfung im Internet (Cybermobbing).

#### **27 Anfragen zur Videoüberwachung:**

Anfragen zur rechtlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung von privaten Grundstücken und in öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. in Wohnanlagen, Tiefgaragen, Ladengeschäften, Hotels, Gaststätten, Cafés, Restaurants und Spielhallen, zur Zulässigkeit einer Speicherung und der Speicherdauer der Aufnahmen.

#### **21 Anfragen zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten:**

Fachliche Voraussetzungen für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten, allgemeine und spezielle Fragen bzgl. der Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Datenschutzbeauftragte in Anwaltskanzleien, mögliche Interessenkonflikte zwischen der Funktion des internen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und anderen Tätigkeiten im Unternehmen (Geldwäschebeauftragter, Betriebsrat, IT-Leiter, Systemadministrator, sonstige IT-Mitarbeiter), Interessenkonflikt bei einem externen Datenschutzbeauftragten, der bei dem vom Unternehmen beauftragten Datenverarbeitungsdienstleister tätig ist, Vertragslaufzeit von externen Datenschutzbeauftragten, Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten, Auswirkungen der BDSG-Novelle auf die Stellung des Datenschutzbeauftragten.

#### **19 Anfragen zum Datenschutz bei Banken:**

Beratungersuchen von Banken zu datenschutzrechtlichen Fragen bei dem Zusammenschluss bzw. Kauf von Banken, u.a. Fragen der Zusammenführung von Kundendatensätzen, Auftragsdatenverarbeitung, Forderungsübergang, Fragen des Umwandlungsgesetzes.

Anfragen von Bankkunden zu den gesetzlichen Grundlagen für telefonische Aufzeichnungen, zu umfangreichen Datenerhebungen im Rahmen des Wertpapierhandels und Übermittlungen von personenbezogenen Daten für Fonds oder andere Anlageformen an ausländische Institutionen. Mehrere Anfragen betrafen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten von Anteilseignern eines offenen Immobilienfonds.

#### **19 Anfragen zur Auftragsdatenverarbeitung:**

Anpassung bestehender Verträge an die Anforderungen des neuen § 11 BDSG, Anwendung des § 11 Abs. 4 BDSG bei Auftragnehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten, Gestaltung eines Vertrags nach § 11 BDSG, Mustervereinbarungen der Aufsichtsbehörde.

### **18 Anfragen zur Datenverarbeitung im Ausland:**

Fragen zum Einsatz der Standardvertragsklauseln, insbesondere zum neuen "Controller-Processor-Standardvertrag" und zum Arbeitspapier 176 der Artikel-29-Gruppe. Ferner Fragen zu Safe Harbor und zu verbindlichen Unternehmensregelungen zum Drittstaatentransfer, hierzu auch Fragen im Zusammenhang mit Cloud Computing. Beratungersuchen zu den Anforderungen an Mehrparteienverträge, die als Grundlage für den Transfer personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes dienen sollen, und zur Genehmigungsbedürftigkeit solcher Verträge (siehe Nr. 11 des 23. Berichts der Landesregierung, Drucks. 18/2942).

### **14 Anfragen aus dem Gesundheitssektor:**

Beurteilung eines Datenschutzkonzeptes für Studien im Rahmen der Nephrologie, Einsichtnahme in die Personalakte eines in einem Behindertenwohnheim lebenden Betreuten durch den Betreuer, Datenschutz im Rahmen der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen einer Hausnotrufzentrale in Heimarbeit, Erstellung der Rechnungsnummer einer Arztrechnung unter Einbeziehung personenbezogener Daten des Patienten, Kundengespräche in einer Apotheke in Hörweite anderer Kunden, Outsourcing von Patientendaten eines Krankenhauses im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung, Übermittlung verschlüsselter Patientendaten eines ausländischen Krankenhauses nach Deutschland, Einsichtnahme in die Krankenakten Verstorbener durch Hinterbliebene, Übermittlung von Kundendaten im Rahmen eines Apothekenverkaufs, Beurteilung von Fragebögen zum Ernährungszustand bei Morbus-Crohn- und Colitis-Ulcerosa-Patienten, Anfrage zur Zulässigkeit der Übermittlung von Rezepten an den Hessischen Apothekerverband per Fax, Planung einer Online-Datenbank zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Chemotherapieapplikationen in der Onkologie, datenschutzgerechte sichere Vernichtung von Patientenunterlagen.

### **9 Anfragen zur Werbewirtschaft:**

Information zum Telemarketing, Anfrage zur Löschung von Kundendaten bei Insolvenz eines Unternehmens, Anfrage zur Auslegung von Listenmerkmalen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG, Anfrage zum Koppelungsverbot nach § 28 Abs. 3b BDSG.

### **5 Anfragen zum Einzelhandel:**

Automatisierte Überprüfung von Personalausweisen zur Altersverifikation beim Kauf einer CD mit Altersbeschränkung, Hilfestellung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis nach § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG, Beratung zur Zulässigkeit der Speicherung von Kundendaten und Übermittlung an Lieferanten, Hinweis auf Verwendungszwecke bei Datenerhebung nach § 4 Abs. 3 BDSG.

### **4 Anfragen zur Versicherungsbranche:**

Allgemeine Anfragen zum Datenschutz bei Versicherungen und den Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden. Eine Anfrage einer Versicherten, die von ihrer Versicherung eine Mitteilung nach § 42a BDSG erhalten hatte. Die Information der Versicherung erfolgte vorsorglich wegen einer Zugriffslücke im Internetbereich.

### **25 Anfragen aus unterschiedlichen Wirtschafts- und Lebensbereichen:**

Anfrage zu Löschrufen der Ein- und Auscheckzeiten in einem Fitnessstudio, Veröffentlichung der Namen von Hauseigentümern in einer Häusergeschichte, Anfrage, ob ein Vermieter die Zahlen der Betriebskostenvorauszahlungen herausgeben muss, Beratung zur Meldepflicht nach § 4d, 4e BDSG für Datenträgervernichter und andere Auftragnehmer nach § 11 BDSG, Fragen zum Datenschutz im Insolvenzverfahren, Information zur Erhebung sensibler Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG, Anfrage zur Zulässigkeit der Veröffentlichung der Namen von Hauseigentümern, Beratung zur sicheren Datenträgervernichtung nach DIN 32757-1, Datenschutz in einer Forschungseinrichtung.

## **2.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Vertreterinnen und Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt haben auch im Jahr 2010 im Rahmen von Informationsveranstaltungen wieder Fragen zum Datenschutz beantwortet und Vorträge gehalten.

Die Aufsichtsbehörde hat am Erfahrungsaustauschkreis Hessen der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. teilgenommen und berichtete über die Aufsichtstätigkeit sowie die Beschlüsse des Düsseldorfer Kreises und beantwortete Fragen der anwesenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Auch bei Veranstaltungen anderer Erfahrungsaustauschkreise betrieblicher Datenschutzbeauftragter in Hessen war die Aufsichtsbehörde vertreten, u.a. an einem Regionaltreffen des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. und einem Erfa-Kreis des Deutschen Instituts für Betriebswirtschaft (DiB).

Vorträge wurden bei einer Industrie- und Handelskammer, bei der DAFTA (Köln), beim CAST-Forum (Darmstadt), bei einer Veranstaltung des Landeskriminalamts und bei diversen anderen Veranstaltungen gehalten.

Das Angebot an Informationsmaterial, das die Datenschutzaufsichtsbehörde zu unterschiedlichsten Fragestellungen des Datenschutzrechts u.a. auch auf den WWW-Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.datenschutzaufsicht.hessen.de](http://www.datenschutzaufsicht.hessen.de) bereithält, wurde wieder gut angenommen.

## **3. Register der meldepflichtigen Verfahren nach § 4d BDSG**

Die Aufsichtsbehörde führt nach § 38 Abs. 2 BDSG ein Register der nach § 4d BDSG meldepflichtigen automatisierten Verarbeitungen.

Am Ende des Berichtsjahres waren 129 Verfahren von 115 verantwortlichen Stellen im Melderegister eingetragen. Nur sechs verantwortliche Stellen haben mehr als ein Verfahren gemeldet.

In 76 der gemeldeten Verfahren werden geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zwecke der Übermittlung gespeichert (Adresshändler, Handels- und Wirtschaftsauskunfteien, meldepflichtig nach § 4d Abs. 4 Nr. 1 BDSG). Die weiteren 53 eingetragenen Verfahren dienen dem Zweck der anonymisierten Übermittlung (§ 4d Abs. 4 Nr. 2 BDSG) und dem Zweck der Markt- und Meinungsforschung (§ 4d Abs. 4 Nr. 3 BDSG).

#### 4. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Im Berichtsjahr wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt 14 Verstöße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einem Bußgeldbescheid geahndet. In mehreren Fällen befindet sich die Aufsichtsbehörde noch in Vorermittlungen, die 2010 eingeleitet wurden und Ende 2010 noch nicht beendet waren.

Verstoß	Grund	Rechtskraft/Bußgeldhöhe
§ 43 Absatz 1 Nr. 2	Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten	Rechtskräftig Bußgeld 2.000 €
§ 43 Absatz 1 Nr. 4	Unberechtigte Nutzung von Kontodaten für Werbeangebote	Rechtskräftig Bußgeld 300 €
§ 43 Absatz 1 Nr. 4	Unberechtigte Nutzung von Kontodaten für Werbeangebote	Rechtskräftig Bußgeld 300 €
§ 43 Absatz 1 Nr. 10	Nichterteilung von Auskünften	Bußgeld 500 € gerichtsanhängig
§ 43 Absatz 1 Nr. 10	Bewusst fehlerhafte Auskunftserteilung	Rechtskräftig Bußgeld 4.000 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 1.000 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 1.800 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 1.020 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 2.500 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 500 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 300 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 1	Unbefugte Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte	Rechtskräftig Bußgeld 1.800 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 3	Unberechtigtes Erheben nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten bei einer Auskunft	Rechtskräftig Bußgeld 800 €
§ 43 Absatz 2 Nr. 3	Unberechtigtes Erheben nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten bei einer Auskunft	Rechtskräftig Bußgeld 200 €

#### 5. Teilnahme an den Sitzungen des Düsseldorfer Kreises und den Arbeitsgruppen

Das Regierungspräsidium Darmstadt war wieder, zum Teil gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, an der Arbeit des Düsseldorfer Kreises und den von diesem gebildeten Arbeitsgruppen beteiligt und nahm an dessen Sitzungen sowie an denen der meisten Arbeitsgruppen teil (siehe Nr. 6 des 20. Berichts der Landesregierung, Drucks. 16/7646).

In der Sitzung der Arbeitsgruppe Auskunfteien im März 2010 sowie in einer Sondersitzung der Arbeitsgruppe im November 2010 zum Scoring-Verfahren einer großen Auskunftei führte das Regierungspräsidium Darmstadt den Vorsitz.

Die vom Düsseldorfer Kreis gefassten Beschlüsse sind auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit veröffentlicht (<http://www.bfdi.bund.de> [Pfad: Datenschutz/Entschliefungen/Düsseldorfer Kreis]).

Einmal im Jahr treffen sich die Aufsichtsbehörden zu einem Workshop, um sich zu Fragen der praktischen Durchführung der Aufsichtstätigkeit, z.B. Durchführung der Kontrollen vor Ort, auszutauschen. Auch an dem im Berichtsjahr vom Innenministerium des Saarlands veranstalteten Workshop hat das Regierungspräsidium Darmstadt teilgenommen.

## 6. Letzter Tätigkeitsbericht der Landesregierung

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich in Hessen zuständigen Aufsichtsbehörde ist der letzte der Landesregierung. Am 1. Juli 2011 ist das Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen (GVBl. I S. 208) in Kraft getreten, durch das die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich dem Hessischen Datenschutzbeauftragten übertragen wurde (§ 24 Abs. 4 HDSG).

Der Wechsel der Zuständigkeit zur Jahresmitte hat zur Folge, dass die Behandlung dieses Tätigkeitsberichts im Hessischen Landtag erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Aufsicht im nicht öffentlichen Bereich bereits dem Hessischen Datenschutzbeauftragten obliegt. Der Zweck des § 30 Abs. 2 Satz 2 HDSG, dem Hessischen Landtag die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er die Landesregierung ggf. veranlassen kann, auf die Datenschutzaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt einzuwirken, um die im Tätigkeitsbericht anhand von Einzelfällen dargestellte Anwendung des Datenschutzrechts zukünftig zu ändern, kann dann nicht mehr erreicht werden. Auch zur Information des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist ein ausführlicher Bericht nicht erforderlich, denn er ist durch die Übernahme sämtlicher Akten der Datenschutzaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt ohnehin umfassend informiert. Darüber hinaus können die Fallbeispiele zur Auslegung des Datenschutzrechts durch die Aufsichtsbehörde auch in der Wirtschaft nicht als Orientierungshilfe dienen, da der Hessische Datenschutzbeauftragte in der Ausübung der Aufsicht völlig unabhängig und nicht an die frühere Entscheidungspraxis des Regierungspräsidiums Darmstadt gebunden ist.

Aus den genannten Gründen wird in diesem letzten Tätigkeitsbericht der Landesregierung auf die ausführliche Darstellung von Einzelfällen, die in den zurückliegenden Jahren stets an dieser Stelle erfolgte, verzichtet.

Wiesbaden, 26. September 2011

Der Hessische Ministerpräsident:

**Bouffier**

Der Hessische Minister des  
Innern und für Sport:  
**Rhein**